

RS Vwgh 1988/1/13 87/03/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §50 Abs1;

Rechtssatz

Wurde die Geschwindigkeitsüberschreitung (119 km/h statt 80 km/h) mittels Radarmessgerät festgestellt, so ist es für die Rechtmäßigkeit der Bestrafung ohne Belang, ob der Beschuldigte später angehalten wurde und ob sich die anhaltenden Beamten über die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung einig waren, da kein Rechtsanspruch auf Verhängung eines Organmandates besteht.

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030054.X02

Im RIS seit

13.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at